

Nachtrag zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen

Ergebnis der 1. Lesung des Kantonsrates vom 5. Juni 2012

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 28. Februar 2012¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

1. Das Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 28. Dezember 1964² wird wie folgt geändert:

Grundsatz

Art. 1. Die politischen Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass genügend Bestattungsplätze vorhanden sind und dass die Friedhöfe den Anforderungen der öffentlichen Gesundheit und der Schicklichkeit genügen.

Friedhöfe von Kirchgemeinden und **Religionsgemeinschaften** unterstehen der Aufsicht **der politischen Gemeinde**.

Art. 2 wird aufgehoben.

Bestattungsart

Art. 4a (neu). **Bestattungsarten sind die Erdbestattung (Beerdigung) und die Feuerbestattung (Kremation).**

Die Bestattungsart richtet sich nach dem Willen der verstorbenen Person. Ist dieser nicht feststellbar, entscheiden die nächsten Angehörigen.

Ist der Wille der verstorbenen Person nicht feststellbar und sind keine nächsten Angehörigen vorhanden oder erreichbar, bestimmt die politische Gemeinde die Bestattungsart. Sie beachtet bei der Wahl zwischen Erd- und Feuerbestattung die geltenden Traditionen der Religionsgemeinschaft der verstorbenen Person.

¹ ABI 2012, 1200 ff.

² sGS 458.1.

Ort

Art. 6. Die Bestattungen haben auf einem den Vorschriften dieses **Erlasses** entsprechenden Friedhöfe zu erfolgen, soweit **das zuständige Departement** nicht für besondere Fälle Ausnahmen gestattet.

War der Verstorbene in einer politischen Gemeinde des Kantons niedergelassen, so wird er dort bestattet. War der Verstorbene im Kanton nicht niedergelassen, ist seine Niederlassung unbekannt, sorgen die Hinterlassenen nicht für die Bestattung in einem andern Friedhof oder kann der Leichnam aus Gründen der öffentlichen Gesundheit nicht überführt werden, so wird er dort bestattet, wo er gestorben ist oder wo der Leichnam aufgefunden wurde.

Sofern ein Bestattungsplatz und eine schickliche Überführung gesichert sind, keine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit zu befürchten ist und die zuständige Friedhofbehörde zustimmt, kann der Verstorbene auf einem andern anerkannten Friedhof bestattet werden.

Gräberarten

Art. 7. Die Erdbestattungen sind in Reihengräbern vorzunehmen.

Die politische Gemeinde kann durch Reglement **Grabfelder festlegen. Dabei darf von den übrigen Vorschriften des Erlasses nicht abgewichen werden.**

Sonderfälle

Art. 10. Für das Bereitstellen von Familiengräbern sowie für Bestattungen, die nicht gemäss Art. 6 Abs. 2 dieses Gesetzes übernommen werden müssen, können angemessene Entschädigungen verlangt werden.

—

Art. 13 wird aufgehoben.

Verordnung

Art. 17. **Die Regierung** erlässt durch Verordnung ergänzende Vorschriften zu diesem **Erlass**.

Sie regelt insbesondere die gesundheitspolizeilichen Anforderungen an die Friedhöfe, die Leichenschau, die Aufbewahrung des Leichnams bis zur Bestattung und die Leichenüberführungen innerhalb des Kantons.

—

Örtliche Vorschriften

Art. 18. **Die politische Gemeinde** erlässt im Rahmen von Gesetz und Verordnung Vorschriften über die Friedhöfe und die Bestattungen.

—

—

Vollzugsbeginn

*Art. 20. **Die Regierung** bestimmt, wann dieses Gesetz in Vollzug tritt.*

- 2. Im Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 28. Dezember 1964 wird «religiöse Gemeinschaft» unter Anpassung an den Text durch «Religionsgemeinschaft» ersetzt.*

II.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.